

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 82 (1987)
Heft: 4

Rubrik: Telex

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voraussetzungen für solche Ausnahmebewilligungen sind etwa dann erfüllt, wenn eine Baulücke in einer belärmten Kernzone aus städtebaulichen Gründen geschlossen werden muss.

Die LSV enthält auch Bestimmungen, welche die Anforderungen an den *Schallschutz* für neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen regeln. Im Gegensatz zu den Schallschutzanforderungen bei bestehenden Gebäuden (im wesentlichen Schallschutzfenster) muss bei einem neuen Gebäude die gesamte Außenhülle die erforderliche Schalldämmung gewährleisten. Im weiteren müssen auch Massnahmen zum Schutz gegen Innenlärm (Luftschall, Trittschall, Lärm haustechnischer Anlagen) getroffen werden.

Vollzug und Finanzierung

Der Vollzug der LSV ist grösstenteils Sache der *Kantone* und *Gemeinden*, soweit letztere von den Kantonen damit beauftragt werden. Vollzogen wird die Verordnung in gewichtigen Anwendungsbereichen aber auch durch den *Bund* selbst, und zwar immer dann,

wenn spezielle Bundesgesetze die kantonale Vollzugshoheit beschränken. Dies trifft zu auf Eisenbahnanlagen (Eisenbahngesetz) und Flugplätze (Luftfahrtgesetz) sowie militärische Anlagen (Bundesgesetz über die Militärorganisation). Soweit deshalb die Vorschriften über Emissionsbegrenzungen und Sanierungen diese Anlagen betreffen, werden sie vom Bund, genauer von jenen Bundesbehörden vollzogen, denen der Vollzug der erwähnten Spezialgesetze obliegt. Die *finanziellen Mittel*, die von der öffentlichen Hand für die Durchführung der Lärmenschutzmassnahmen bei Strassen aufgewendet werden müssen, sind beträchtlich. Nach groben Schätzungen des Bundesamtes für Umweltschutz werden sie für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Strassen ca. 1,2–1,8 Milliarden Franken ausmachen. Nach dem USG und dem Treibstoffzollgesetz wird sich der Bund an diesen Kosten mit Leistungen aus dem Treibstoffzollertrag beteiligen. Für die Sanierung anderer Anlagen werden hingegen keine Bundesbeiträge bezahlt.

Urs Jörg

Telex

Denkmalpflegependenzen

Anlässlich der Herbstsession hat der Nationalrat oppositionslos zwei denkmalpflegerische *Motionen* überwiesen. Diese verlangen vom Bundesrat Vorschläge, wie die grosse Zahl pendenter *Renovationsbeiträge* (Ende 1986: 107 Mio Fr.) innert drei Jahren abgetragen werden sollen. Zudem erwarten sie für diesen Aufgabenbereich ein neues Finanzierungssystem.

Schutz der «Grande Cariçaie»

Die Kantone Freiburg und Waadt sowie der Schweizerische Bund für Naturschutz und der WWF Schweiz haben einen neuen Vertrag zum Schutz der Naturlandschaft am *Südufer des Neuenburgersees* abgeschlossen. Dieser sichert namentlich die Finanzierung von Unterhalt und Pflege dieses umfangreichen Riedgebietes.

Chillon geschützt

Mit 21 gegen 20 Stimmen hat das Gemeindeparkt von *Veytaux VD* einen Überbauungsplan beschlossen, der den Bau von acht Häusern in unmittelbarer Nähe des *Schlosses Chillon* erlaubt hätte. Gegen das Vorhaben war 1985 eine Petition eingereicht worden.

Chance für Rustici?

Die Tessiner Rustici sollen fortan besser geschützt werden und im Besitz von Tessiner Eigentümern bleiben. Um der grossen Nachfrage durch Auswärtige und der verbreiteten Umgestaltung dieser Häuser zu begegnen, will der Staatsrat ein entsprechendes *De- kret* erlassen. Mittels kantonaler Subventionen sollen erhaltenswerte Rustici ohne Verlust ihrer historischen Substanz wieder nutzbar gemacht werden.



Gegen die Ausräumung des Zürcher Predigerchores

Denkmäler sind mehr als Theaterkulissen

In Zürich hat sich eine Arbeitsgruppe zum Ziel gesetzt, den Predigerchor auszuräumen und den gotischen Chor mit dem barocken Kirchenraum zu vereinen. Im folgenden Beitrag nehmen Institut und Lehrstuhl für Denkmalpflege der ETH Zürich gegen dieses Vorhaben Stellung.

Die «*Arbeitsgruppe Predigerchor*», unterstützt von der *Zürcher City-Vereinigung* und von verschiedenen Persönlichkeiten, wird getragen von der Idee, den Predigerchor und die wiedervereinte Kirche als ganze begeh- und erlebbar zu machen und uns ein gotisches Raumgefühl zu erschliessen. Dabei wird die über 400jährige, nachreformatorische Geschichte als bedauerliches, aber korrigierbares Schicksal gewertet. Gegen diese Geschichtsvorstellung, aber besonders gegen die konkrete Gefährdung der historischen Bausubstanz durch die geplanten Massnahmen haben Denkmalpfleger erhebliche Einwände.

Geschichte verfälschen?

Angesichts der zunehmenden Gefährdung unserer Baudenkmäler und der bereits zu beklagenden grossen Verluste des historischen Baubestandes sind Denkmalpfleger auf internationaler Ebene zu der Überzeugung gelangt, dass *Eingriffe* in bedeutende historische Bausubstanz nicht mehr ohne Not erfolgen dürfen und der Erhaltung zu dienen haben. Es ist die Aufgabe von Denkmalpflegern, ein gefährdetes Denkmal vor Verfall oder Zerstörung zu schützen sowie Massnahmen zu entwickeln, die nach Umfang, Bau- materialien und -techniken das Weiterleben des Denkmals am besten garantieren.